

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Reuther, Frank Sitta,
Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19942 –**

Hygienemaßnahmen zum Schutz vor COVID-19 an deutschen Flughäfen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seitdem die Corona-Pandemie ausgebrochen ist, ist der weltweite Luftverkehr stark zurückgegangen. Das stellt die Branche vor enorme Herausforderungen, weil Passagiere an den Flughäfen beinahe völlig ausbleiben und keine Umsätze generiert werden (<https://www.bdl.aero/de/luftverkehr-unter-dem-druck-der-corona-pandemie/>). Inzwischen haben einige Fluggesellschaften angekündigt, den Luftverkehr wieder langsam anlaufen zu lassen. Die Lufthansa Group hat beispielsweise vor, den Luftverkehr im „Juni-Flugplan“ auf 160 Flüge auszuweiten (<https://newsroom.lufthansagroup.com/german/newsroom/all/airlines-der-lufthansa-group-starten-ab-juni-wieder-mit-160-flugzeugen---juni-flugplan--mit-106-zie/s/419f7e8b-b237-4719-b9aa-39cb00b8f3eb>). Vom Normalbetrieb ist dies allerdings noch weit entfernt.

Wenn der Luftverkehr wieder anläuft und mehr Passagiere an deutschen Flughäfen abfliegen, dann müssen auch die Prozesse an den Flughäfen auf den Passagieranstieg abgestimmt sein. Das betrifft besonders die Prozesse bei den Sicherheitskontrollen und der Zollabfertigung. Nachfolgend soll erfragt werden, welche Maßnahmen die Bundesregierung plant, um den Luftverkehr wieder geordnet anlaufen zu lassen, ohne dabei ein erhöhtes Ansteckungsrisiko mit COVID-19 einzugehen.

1. Mit welchem Passagier- und Flugaufkommen rechnet die Bundesregierung monatlich ab Juni 2020 an deutschen Flughäfen?
2. In welche Länder soll es ab wann Flugverbindungen geben dürfen?
3. Wie häufig wird die Ausweitung oder Einschränkung möglicher Flugverbindungen von der Bundesregierung evaluiert?

4. Nach welchen Kriterien will die Bundesregierung die Ausweitung oder Einschränkung möglicher Flugverbindungen wieder einschränken?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beobachtet regelmäßig die Entwicklung des Luftverkehrs. Ihr liegen aber keine Informationen vor, welches Passagier- und Flugaufkommen monatlich ab Juni/ Juli 2020 zu erwarten ist. Die Luftfahrtunternehmen richten ihre Entscheidungen, welche Flugverbindungen sie aufnehmen, u. a. danach, welche Reisewarnungen die Bundesrepublik Deutschland ausgegeben hat, welche Einreisebeschränkungen und Quarantäne-Bestimmungen im Zielland bestehen und wie sich die Passagiernachfrage gestaltet. Ein einheitliches Vorgehen der EU zur schrittweisen Aufhebung der EU-Einreisebeschränkungen für Drittstaaten wird derzeit abgestimmt.

5. Sollen an deutschen Flughäfen Verfahren implementiert werden, die eine Erkennung von Erkrankungen zulassen, und wenn ja, wann, und an welchen Standorten?

Die Bundesregierung steht zu Fragen COVID-19 bezogener Schutzmaßnahmen im Luftverkehr in ständigem Austausch mit den Ländern und Flughäfen sowie mit unseren europäischen Partnern. Die Entscheidung über gesundheitsbezogene Ein- oder Ausreisekontrollen ist Entscheidungskompetenz der zuständigen Landesgesundheitsbehörden.

6. Welche Maßnahmen werden an deutschen Flughäfen ergriffen, um bei den Sicherheitskontrollen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten?
 - a) Soll es Lockerungen bei den Handgepäckregeln geben, insbesondere bei der Mitnahme von Flüssigkeiten wie Desinfektionsmitteln?
 - b) Wie wird sichergestellt, dass das Personal für manuelle Sicherheitskontrollen ausreichend geschützt ist, und welche Maßnahmen werden ergriffen, damit auch die betroffenen Passagiere geschützt sind?
10. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung an deutschen Flughäfen, damit ihr Personal vor COVID-19 geschützt ist und bei einer Infektion COVID-19 nicht an weiteres Personal oder Fluggäste übertragen kann?
11. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung an deutschen Flughäfen, damit von ihr beauftragtes oder beaufsichtigtes Personal von Drittfirmen vor COVID-19 geschützt ist und bei einer Infektion COVID-19 nicht an weiteres Personal oder Fluggäste übertragen kann?

Die Fragen 6, 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Minimierung des Kontaktes von Personen innerhalb des Kontrollprozesses wurden nach Ausbruch der Corona-Pandemie Anpassungen bei den luftsicherheitsrechtlichen Kontrollen verfügt. Diese Anpassung der Kontrollen erfolgte in enger Anlehnung an die Empfehlungen der EU-Kommission, den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Hygienemaßnahmen und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Der Bund ist verantwortlich für die Luftsicherheitskontrollen auf 13 deutschen Flughäfen, an den anderen Flughäfen nehmen die Länder die Aufgaben der Luftsicherheitskontrolle in eigener Organisationshoheit wahr. Auch wenn die o. g. Rahmenvorgaben für alle Flughäfen gelten, so werden die jeweiligen Infektionsschutzmaßnahmen im Bereich der Luftsicherheitskontrolle und eventuelle diesbezügliche Lockerungen stets unter Berücksichtigung der Gesamtsituation bzw. dem Sicherheitsumfeld auf dem jeweiligen Flughafen festgelegt. Die jeweils getroffenen Maßnahmen an einzelnen Flughäfen können daher voneinander abweichen. Um die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sicherzustellen wurden die Kontrollverfahren angepasst. So wurde u. a. der Zutritt zu den Kontrollspuren begrenzt und damit die Anzahl der sich in der Kontrollspur befindlichen Personen reduziert sowie eine Vereinzelung in den einzelnen Prozessschritten erreicht. Darüber hinaus werden Fluggäste zu Beginn der Kontrolle gebeten, kleine und regelmäßig angefasste Gegenstände im Handgepäck oder Jackentaschen zu verstauen.

Zusätzlich zu den weitgehenden Trageverpflichtungen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Rahmen landesgesetzlicher Regelungen bzw. des Hausrechts der Flughäfen ist den Fluggästen das Tragen von Handschuhen auch während des Kontrollvorgangs gestattet. Die Maßnahmen unterliegen einer stetigen Neubewertung vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und den Vorgaben der Bundesregierung.

Bezüglich der Mitnahme von Handgepäck gilt weiterhin, dass Fluggästen maximal ein Handgepäckstück und z. B. eine Hand- oder Laptoptasche gestattet wird. Die bestehenden Regularien zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck bleiben hingegen unberührt. Desinfektionsmittel zum persönlichen Gebrauch haben in der Regel ein Fassungsvermögen zwischen 75 und 100 ml und können daher als Einzelbehälter unverpackt oder mit anderen kleineren Flüssigkeiten zusammen im sog. 1-Liter-Beutel mitgenommen werden. Größere Mengen sind weiterhin nicht zulässig.

Durch die Beschränkung der Mitnahme von Handgepäckstücken wird die Wahrscheinlichkeit von Nachkontrollen und die damit verbundene Notwendigkeit, dass Kontrollpersonal und Fluggäste zusammentreffen, reduziert. Bei Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern sind die Mitarbeiter der privaten Sicherheitsdienstleister angehalten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Weiterhin gelten die oben genannten Abstandsregeln, die im Bereich der Luftsicherheitskontrollstellen durch Reduzierung des Zutritts zur Kontrolle und Vereinzelung in den einzelnen Prozessschritten erreicht werden. Sofern der Abstand aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht gewährleistet werden kann, greifen an einigen Flughäfen auch alternative Schutzmaßnahmen, wie z. B. der Einsatz von Plexiglasscheiben im Bereich der Gepäckeinlage bzw. der Nachkontrolle.

7. Welche Maßnahmen sollen an deutschen Flughäfen bei der Zollabfertigung ergriffen werden, damit Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können?

Nach der Hygienebetriebsanweisung der Zollverwaltung sollen die Bewegungen im Publikumsverkehr im Rahmen der Zollabfertigung an Flughäfen durch z. B. optische Hinweise organisiert werden, damit Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Dazu zählen transparente Abtrennungen (Spuckschutz) und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu weiteren möglichen Schutzmaßnahmen, wenn die Mindestabstandsregelungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden können. Darüber hinaus werden die Arbeitsabläufe dahingehend geprüft, ob einzelnes Arbeiten mög-

lich ist. Andernfalls werden feste Teams vorgesehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Einheiten zu reduzieren.

Im Weiteren sind von den Zolldienststellen an den Flughäfen die von den jeweiligen Flughafenbetreibern erstellten Hygienekonzepte zu beachten. Letztlich sind neben den organisatorischen Maßnahmen der Zolldienststellen und Flughafenbetreiber auch die Passagiere gefordert, durch ihr Verhalten zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln beizutragen.

8. Welche Maßnahmen ergreifen die an deutschen Flughäfen tätigen Bundesbehörden, um dichte Menschenansammlungen in den Terminalgebäuden und in den Wartebereichen zu verhindern, und bei welchen Maßnahmen unterstützen die Bundesbehörden die Flughafenbetreiber?
9. Welche Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen Flughäfen ergriffen, um dichte Menschenansammlungen zu vermeiden, die infolge von besonderen Ereignissen wie etwa technischen Problemen, gehäuften Flugverspätungen oder Sicherheitsproblemen entstehen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind für Maßnahmen an den Flughäfen zum Schutz vor SARS-CoV-2 Infektionen zuständig. Die Flughäfen fallen überdies in die Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörden.

12. Bestehen von Seiten des Bundes weitere Maßnahmen und Regelungen, die einen Schutz vor COVID-19 an deutschen Flughäfen gewährleisten sollen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Sind weitere Maßnahmen geplant?

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) und das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) haben am 21. Mai 2020 mit dem „COVID-19 Aviation Health Safety Protocol“ operationelle Leitlinien für das Management von Passagieren und Luftfahrtpersonal vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie vorgelegt. Diese Leitlinien sind zusammen mit den Arbeitsergebnissen der „Council Aviation Recovery Task Force“ der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO) aus Sicht der Bundesregierung ein wesentlicher Orientierungsrahmen, um den Schutz SARS-CoV-2 Infektionen an deutschen Flughäfen zu gewährleisten.